

16.01.2018

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der FDP und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1117

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Hauptausschusses
Drucksache 17/1655 NEUDRUCK

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird eine neue Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit erhält jedes Mitglied des Landtags gegen Nachweis Aufwendungen ersetzt, die vom Landtag verwaltet werden. Der zur Verfügung stehende Höchstbetrag wird im Haushalt unter Berücksichtigung der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 -BGBl. I. 326-, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 -BGBl. I. S. 17) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge festgesetzt und soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -

Datum des Originals: 16.01.2018/Ausgegeben: 16.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

partnerinnen, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen anderer Mitglieder des Landtags, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz etc., in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.“

2. In Artikel 1 werden die bisherigen Ziffern 1 bis 9 zu Ziffern 2 bis 10.
3. In Artikel 2 wird in Ziffer 1 ein neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „gemeinsamer“ das Wort „politischer“ eingefügt.“
4. In Artikel 2 werden in der Ziffer 1 die bisherigen Buchstaben b) bis d) zu den Buchstaben c) bis e).
5. In Artikel 2 wird in Ziffer 2 ein neuer Buchstabe a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Geldleistungen, die aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes Fraktionsmitglied bestehen. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage in Höhe von 25 vom Hundert des Grundbetrages (Oppositionszuschlag). Unter Berücksichtigung der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 -BGBl. I. 326-, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 -BGBl. I. S. 17) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge wird die Höhe des Grundbetrages und des Betrages für jedes Fraktionsmitglied im Haushalt festgesetzt und in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich angepasst.“
6. In Artikel 2 werden in der Ziffer 2 die bisherigen Buchstaben a) und b) zu den Buchstaben b) und c).
7. Artikel 2 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ältestenrat“ folgende Worte angefügt: „; dies gilt entsprechend für den Fall der Aberkennung“.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt in enger Anlehnung an die Formulierung von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG). Die Höhe der für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen gewährten Unterstützung wird im Haushaltsgesetz geregelt. Da zwei Landtagswahlkreise in ihrer Größe etwa einem Bundestagswahlkreis entsprechen, soll die im Landtag Nordrhein-Westfalen gewährte Unterstützung die Hälfte der im Deutschen Bundestag gewährten Unterstützung für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betragen. Unter Berücksichtigung der geringeren Entfernung zwischen Parlamentssitz und Wahlkreisen in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund wird auf diesem Ansatz ein Abschlag von 20 vom Hundert vorgenommen, so dass der Höchstbetrag für die Unterstützung für Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen 40 vom Hundert des sich aus § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt ergebenden Betrages betragen soll. Der Höchstbetrag wird mit dem Haushalt festgesetzt.

Die nächste Überprüfung der Höhe der Aufwendungen nach § 6 Absatz 3 Abgeordnetengesetz in Bezug zu der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge soll zum ersten 1. Juli der 18. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Unabhängig davon findet § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Redaktionell erfolgt eine Angleichung der Formulierung zum Kostenübernahmeverbot. Damit soll klargestellt werden, dass Aufwendungen für die Beschäftigung nicht nur für Ehegatten, sondern auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anderer Mitglieder des Landtags nicht übernommen werden.

Zu Ziffer 2:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Ziffer 3:

Klargestellt werden soll, dass der Zusammenschluss zu einer Fraktion nicht nur deshalb erfolgen kann, um eine günstigere Ausstattung zu erlangen, sondern ausschließlich, weil gemeinsame politische Ziele verfolgt werden. Über den neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 Fraktionsgesetz gilt dieses Fraktionsmerkmal auch für Gruppen.

Zu Ziffer 4:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Ziffer 5:

Der Oppositionszuschlag wird seit jeher gewährt und betrug in der Vergangenheit immer 25 vom Hundert des Grundbetrages. Mit der Aufnahme in das Gesetz wird das Verhältnis zwischen Grundbetrag und Oppositionszuschlag transparent. Dies ist notwendig, da in § 10

Absatz 2 Satz 3 Fraktionsgesetz künftig geregelt sein wird, dass Gruppen im Landtag die Hälfte des Oppositionszuschlages zustehen soll, sofern sie nicht die Landesregierung tragen.

Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen an die Arbeit der Fraktionen bedarf es einer der Bedeutung und Größe des Parlaments angemessenen Finanzierung. Als Orientierung für den Landtag des bevölkerungsreichsten Bundeslandes sollen die den Fraktionen im Deutschen Bundestag gewährten Mittel dienen. Die Regelgröße des Landtages Nordrhein-Westfalen beträgt ca. 30 vom Hundert der Regelgröße des Deutschen Bundestages. Entsprechend soll der den Fraktionen gewährte Grundbetrag dreißig vom Hundert des den Fraktionen gewährten Grundbetrages des Deutschen Bundestages betragen. Mit Verweis auf die Begründung zu § 6 Abgeordnetengesetz dieses Änderungsantrages soll der Betrag je Fraktionsmitglied im Landtag Nordrhein-Westfalen vierzig vom Hundert des im Deutschen Bundestag je Fraktionsmitglied gewährten Betrages betragen.

Die nächste Überprüfung der Höhe der Geldleistungen nach § 4 Absatz 1 Fraktionsgesetz in Bezug zu der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge soll zum ersten 1. Juli der 18. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Unabhängig davon sollen die Geldleistungen jährlich entsprechend der Tarifsteigerungen des TV-L angepasst werden.

Zu Ziffer 6:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Ziffer 7:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das Verfahren auch für die Aberkennung als actus contrarius Anwendung findet.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Norbert Römer
Marc Herter

Christof Rasche
Henning Höne

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion